

<b>Zeitschrift:</b>	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Fourierverband
<b>Band:</b>	47 (1974)
<b>Heft:</b>	2
 <b>Artikel:</b>	Von Jahr zu Jahr : das Militärjahr 1973
<b>Autor:</b>	Kurz
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-518325">https://doi.org/10.5169/seals-518325</a>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



---

VON JAHR ZU JAHR

---

## Das Militärjahr 1973

### I. Allgemeines

#### 1. Der vierte Nahostkrieg

a) Unerwartet nicht nur für die Betroffenen, sondern noch viel mehr für die Aussenstehenden, ist am 6. Oktober 1973 der *vierte Nahostkrieg zwischen der Allianz der arabischen Mächte und dem Staat Israel* ausgebrochen. Diese nach dem Tag der Kriegseröffnung, dem israelischen Veröhnungstag, auch als Jom Kippur-Krieg bezeichnete kriegerische Auseinandersetzung ist kein neuer Krieg im Rechtssinn, sondern ein weiterer Feldzug innerhalb eines Krieges, der seit 25 Jahren tobt und der bisher nur zu Waffenstillständen, nicht aber zu einem Frieden geführt hat. Dieser neue Waffengang brachte nicht nur wegen seines unerwarteten Ausbruchs, sondern auch mit seinem Ablauf zahlreiche Überraschungen. Der Gang der Kriegsereignisse wurde von der schweizerischen Armee und ihrem Nachrichtendienst mit gespannter Aufmerksamkeit verfolgt — einerseits wegen dem unmittelbaren Geschehen auf den Schlachtfeldern, anderseits aber auch darum, weil dieser Krieg nicht unabhängig von den gegenwärtigen Ost-West-Spannungen gesehen werden kann; je nach der Entwicklung der Dinge musste mit einer Ausweitung des Kriegsgeschehens und mit einem Übergreifen der Feindseligkeiten auf einen weitern, bisher nicht einbezogenen Kreis von Beteiligten gerechnet werden.

Der Jom Kippur-Krieg hat vor allem im Bereich der Kriegstechnik und des Waffeneinsatzes *interessante Lehren* gezeitigt, die vielfach bereits bekannte Erkenntnisse bestätigen und sie in ihrer Bedeutung unterstreichen, die teilweise aber auch durchaus neue Dimensionen aufzeigen. Diese neuen Lehren beschäftigen die Generalstäbe der Welt brennend; selbstverständlich ist auch uns die Aufgabe gestellt, die Erfahrungen des neusten Krieges, in welchem vielversprechende neue und neuste Waffentypen eingesetzt worden sind, mit aller Gründlichkeit und Unvoreingenommenheit zu prüfen. Es hat allerdings mancherorts an Sofort-Urteilen nicht gefehlt, welche kurzfristig aus dem Jom Kippur-Krieg umwälzende Lehren abgeleitet haben, die etwa darin gipfeln, dass die Luftwaffe und die Panzerwaffe von den neuen Abwehrwaffen wertlos gemacht worden seien, so dass die Zeit des Kampfflugzeuges und des Panzers vorüber sei. Zu allen Zeiten hat es solche kategorische Urteile immer wieder gegeben, welche Ergebnisse der vorgefassten Meinung, der ungenügenden Berücksichtigung der besondern Verhältnisse, unter denen die Lehren zustande gekommen sind und des simplifizierenden Denkens waren; sie haben sich hinterher meist als vorzeitig erwiesen. Man muss sich hüten, auf Anhieb hin verallgemeinernde Schlüsse zu ziehen. Nur

die gründliche Prüfung aller verfügbaren Nachrichten, unter voller Würdigung der besonderen Umstände, unter denen sich die Ereignisse abgespielt haben, vermag zu eindeutigen Ergebnissen zu führen. Diese Auswertungen werden noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Sie sollen zeigen, ob die von uns bisher in unserer militärischen Arbeit eingeschlagene Marschrichtung richtig war, oder ob im einen oder andern Punkt Anpassungen notwendig sind.

b) Die im Gefolge des Nahostkrieges eintretende *Treibstoffverknappung* machte auch in der Armee einschneidende Verbrauchsbeschränkungen notwendig. Neben den Sonntagsfahrverboten und den allgemeinen Geschwindigkeitsbeschränkungen, die auch für die Armee galten, wurden mit Departements-Verfügungen vom 21. November / 13. Dezember 1973 weitere Sparmassnahmen für die Armee angeordnet. Allgemein wird der Truppe nur noch 80 % des bisherigen Verbrauchs an Treibstoffen zugeteilt, was zahlreiche Verbrauchsbeschränkungen notwendig macht, die jedoch die kriegsgenügende Ausbildung nicht in Frage stellen dürfen.

c) Zur *Verstärkung der zahlenmäßig nicht genügenden zivilen Polizeikräfte* für die Bewältigung der erhöhten Sicherheitsvorkehrungen anlässlich der *Genfer Nahost-Friedenskonferenz* wurde den Genfer Behörden eine Infanterie-Offiziersschule zur Verfügung gestellt. Diese war vom 20. bis 24. Dezember 1973 in Genf eingesetzt und erfüllte ihre Aufgabe als Ordnungsdienst.

2. Am 27. Juni 1973 verabschiedete der Bundesrat seinen Bericht an die Bundesversammlung über die *Sicherheitspolitik der Schweiz* (Konzeption der Gesamtverteidigung). Mit diesem Bericht hat der Bundesrat die verschiedenen Teilkonzeptionen, die bisher in den einzelnen Bereichen der Gesamtverteidigung bestanden haben, zu einer in sich geschlossenen, sicherheitspolitischen Gesamtkonzeption vereinigt. Die realistischen Ausführungen des Bundesrates, die den Rahmen des für unser Land Möglichen abstecken, werden für die künftige Arbeit im Bereich der Gesamtverteidigung, insbesondere als Instrumentarium für die Bewältigung von Krisenlagen wegleitend sein.

Der Bericht des Bundesrates hat im Jahre 1973 bereits den Ständerat beschäftigt, der ihm einhellig zustimmt.

3. Eine vom Bundesrat am 6. September 1962 eingesetzte vorbereitende Kommission für die Schaffung eines *schweizerischen Instituts für Konfliktforschung und Friedenssicherung* hat nach eingehenden Beratungen im Juli 1973 ihren Bericht erstattet. Sie beantragt dem Bundesrat die Schaffung eines solchen Instituts und umschreibt ihre Vorschläge für dessen Aufgaben, Tätigkeit, Organisation und Finanzierung. Am 17. September 1973 hat der Bundesrat den Anträgen der Kommission grundsätzlich zugestimmt, so dass die Vorarbeiten für einen entsprechenden Antrag an die Bundesversammlung an die Hand genommen werden konnten.

4. a) Nachdem der Bundesrat den eidgenössischen Räten mit seinem Bericht vom 10. Januar 1973 Zustimmung zum Volksbegehren für die *Schaffung eines Zivildienstes* (sog. Münchensteiner Initiative) beantragt hatte, ist dem Begehr in beiden Räten zugestimmt worden. Mit Bundesbeschluss vom 18. September 1973 wurde der Bundesrat beauftragt, der Bundesversammlung Bericht und Antrag für eine Neufassung des Wehrpflichtartikels 18 der Bundesverfassung zu unterbreiten. Die nötigen Arbeiten für eine Verfassungsrevision sind unverzüglich an die Hand genommen worden. Die Vorschläge können sich allerdings nicht nur auf den genannten Verfassungsartikel beschränken; es müssen auch Vorschläge für die praktische Ausgestaltung eines künftigen Zivildienstes vorbereitet werden.

Die während des Berichtsjahres von einzelnen Kreisen geäusserte Forderung, im Blick auf eine künftige Zivildienstordnung schon jetzt auf die Bestrafung von Dienstverweigerern zu verzichten und Verurteilten eine Strafamnestie zu gewähren, musste vom Bundesrat aus rechtlichen Erwägungen abgelehnt werden. Eine solche Regelung würde praktisch eine freie Wahl zwischen Militärdienstleistung und straffreiem Dienstverweigererweg einführen, obwohl über die künftige Zivildienstordnung zur Zeit noch keine Gewissheit besteht.

b) Nachdem im Jahre 1972 die Zahl der Gesuche um *Leistung eines waffenlosen Militärdienstes* erheblich angestiegen war, musste in dieser Frage eine Neuordnung getroffen werden, obschon ein Rechtsanspruch auf eine Militärdienstleistung ohne Waffe nicht besteht. Um die Schulkommandanten zu Beginn der Rekrutenschulen von den erheblichen Umtrieben zu entlasten, welche diese Gesuche bewirken, und um eine einheitliche Bewilligungspraxis zu gewährleisten, wurde die Möglichkeit der Einreichung solcher Gesuche auf die Rekrutenaushebung sowie auf die Dienstleistungen nach der Rekrutenschule (Wiederholungskurse) beschränkt. Diese Neuordnung wurde mit einem Kreisschreiben des Militärdepartements vom 1. Juni 1973 verfügt, das ursprünglich bereits für die Sommerrekrutenschulen 1973 Geltung haben sollte. Als sich dann aber zeigte, dass damit für die Angehörigen dieser Schulen eine Härte entstand, wurde diesen die Möglichkeit gegeben, ihre Gesuche noch in der Rekrutenschule einzureichen. Es handelt sich hier um eine Übergangslösung für die Sommerschulen 1973.

c) Die Zahl der wegen Dienstverweigerung erfolgten, *militärgerichtlichen Verurteilungen* hat im Jahre 1973 eine weitere Zunahme erfahren.

4. An zwei wichtigen Bundesgesetzen militärischen Inhalts wurden im Jahre 1973 Revisionsarbeiten aufgenommen.

a) Für eine *Teilrevision des Bundesgesetzes vom 12. April 1907 über die Militärorganisation (MO)* — es ist die 15. Revision dieses militärischen Grundgesetzes — liegt ein Entwurf vor. Der Bundesrat hat das Eidgenössische Militärdepartement ermächtigt, diesen den kantonalen Militärdirektionen zur Vernehmlassung zu unterbreiten. Die vorgesehenen Änderungen betreffen unter anderem die Ausbildung der Generalstabsoffiziere und Stabssekretäre sowie die Reorganisation der Mechanisierten und Leichten Truppen, die nach der Umschulung der Kavallerie notwendig wird.

b) Für die *Revision des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927* und der *Militärstrafgerichtsordnung* vom 28. Juni 1889 hat eine vom Eidgenössischen Militärdepartement eingesetzte Studienkommission einen Vorentwurf ausgearbeitet. In ihrem Bericht, der Bundesrat und Parlament im Jahre 1974 beschäftigen wird, nimmt die Studienkommission zu den verschiedenen Revisionsvorschlägen Stellung, die in den letzten Jahren zu den Problemen der Militärjustiz gemacht worden sind.

5. In der Herbstsession ist im Nationalrat eine Einzelinitiative (Ratsinitiative) auf *Schaffung der Institution eines «Militär-Ombudsman»* eingereicht worden. Dieser Vorstoss beschäftigt vorläufig die für diesen Gegenstand eingesetzte Sonderkommission des Nationalrates, welche hierüber einen Bericht zu erstatten hat.

Der «Militär-Ombudsman» ist nicht zu verwechseln mit der im Eidgenössischen Militärdepartement bestehenden Beratungsstelle für Bedienstete des Departements. Diese steht den Beamten, Angestellten und Arbeitern des Departements offen für die Erörterung von Fragen, die sich aus ihrem Dienstverhältnis ergeben. Diese Stelle ist nicht für die Angehörigen der Armee bestimmt.

6. Die in den Rekrutenschulen durchgeführten *Pädagogischen Rekrutentprüfungen* sind auf Jahresende neu gestaltet worden (Verordnung des EMD vom 20. November 1973). Diese Prüfungen sollen Aufschluss geben über den Stand der Informationen und der Ausbildung der dienstpflichtigen männlichen Jugend und zwar insbesondere was den staatsbürgerlichen Bereich betrifft. Im weiteren sollen die Prüfungen inskünftig zur Grundlagenforschung für das schweizerische Erziehungswesen beitragen und der Schulplanung und -koordination statistisches Material liefern. Überdies sollen sie der Meinungsforschung unter den Rekruten dienen. Schriftliche und mündliche Prüfungen sollen künftig einander wo immer möglich ergänzen. Über Themenstellung und Projekte, insbesondere über eine allfällige Zusammenarbeit mit Kreisen der Wissenschaft und des Bildungswesens befindet künftig eine eidgenössische Kommission, der neben den Organen der Pädagogischen Rekrutentprüfungen Vertreter der interessierten eidgenössischen und kantonalen Departemente, der Armee und der Wissenschaft angehören. Auf Jahresende 1973 ist der bisherige Oberexperte, Erich Hegi (Bern / Wabern) durch René Zwicky (Bern) ersetzt worden.

## II. Organisation der Armee

7. Die von den eidgenössischen Räten am 19. Dezember 1972 beschlossene *Aufhebung der Kavallerie* bzw. die Überführung der bisherigen Reiterformationen in Verbände der Mechanisierten Truppen machte im Jahre 1973 verschiedene Vollzugsmaßnahmen nötig.

a) Die Umschulung der drei bisherigen Dragonerregimenter zu Panzergrenadierformationen erfolgte in getrennten Umschulungskursen auf dem Panzerwaffenplatz Bure. — Kavallerieschulen wurden im Jahre 1973 nicht mehr durchgeführt, nachdem den Angehörigen des Rekrutenjahrgangs 1973 die Möglichkeit gegeben worden war, ihre Umteilungswünsche zu äußern.

Die bisher bei der Kavallerie eingeteilten Wehrmänner erhielten nach Abschluss ihrer Umrüstung eine künstlerisch gestaltete Erinnerungskarte.

b) Für die Übernahme des Kavalleriepferdes und des Reitzeugs durch die umgeschulten Dragoner wurde eine für die Betroffenen grosszügige Lösung gefunden.

c) Die Eidgenössische Militärpferdeanstalt bleibt in einem reduzierten Rahmen bestehen, womit einerseits den Bedürfnissen der nach wie vor bestehenden Train- und Veterinärtruppe entsprochen, und andererseits auch dem zivilen Reitsport künftig eine gewisse staatliche Förderung gewährt werden soll.

d) Eine Änderung der Verordnung über die Mannschaftsausrüstung vom 24. September 1973 trug den ausrüstungstechnischen Änderungen Rechnung, die durch die Aufhebung der Kavallerie entstanden sind.

Leider ist die Aufhebung der Kavallerie in einzelnen Verbänden nicht ohne Misstöne abgelaufen. Der Abgang dieser einstigen Elitetruppe von der militärischen Bühne entsprach nicht überall ihrem früheren Ruf.

## III. Dienstbetrieb und Ausbildung der Armee

8. Die im Jahre 1971 auf Grund des Berichtes einer Expertenkommission im *Ausbildungs- und Dienstbetrieb der Armee eingeführten Vereinfachungen* haben zu einer Lockerung des Arbeitsklimas sowie zu einer Konzentration der Ausbildungsarbeit auf das militärisch Wesentliche geführt, die sich als fördernd erwiesen haben. Allerdings kann nicht übersehen werden, dass *Disziplin und Haltung der Truppe* da und dort etwas gelitten haben und dass vor allem das Auftreten der Wehrmänner in der dienstfreien Zeit in der Öffentlichkeit dem äussern Bild der Armee — nicht zuletzt auch angesichts ausländischer Betrachter — nicht förderlich ist. Gewisse Anstände ergaben sich im Verlauf des Jahres mit den militärischen Haarschnittvorschriften, deren Umschreibung (DR Ziff. 203<sup>bis</sup>) immer mehr mit der Entwicklung der Haarmode in Widerspruch gerät.

Äusserungen der *Gegnerschaft zur Landesverteidigung* und der Wehrverneinung waren im Berichtsjahr erneut zu verzeichnen, wenn auch festgestellt werden darf, dass es sich dabei um unerfreuliche Einzelerscheinungen handelte. Erinnert sei an ein Vorkommnis vom 7. Februar 1973 an der Universität Bern, in welchem ein Vortrag des Ausbildungschefs mit einer Lärmaktion wehrfeindlicher Schreier verunmöglicht worden ist. Auch in einigen Sommerrekrutenschulen, insbesondere der Sanitäts- und der Luftschutztruppen, waren Fälle zielgerichteter Agitation, wie etwa Flugblattaktionen gegen den militärischen Dienstbetrieb zu verzeichnen, die meist von ausserhalb der Armee stehenden «Soldatenkomitees» geplant und gesteuert wurden, in der zugegebenen Absicht, den inneren Zusammenhalt der Armee und damit die Wehrbereitschaft zu zerstören. Fälle von Indisziplin, des Ungehorsams und sogar der Meuterei in der Truppe machten Strafsanktionen, teilweise durch Militärgerichte nötig. Ebenso mussten Militär- und Zivilpersonen wegen Aufforderung zur Verletzung von Dienstvorschriften militärgerichtlich bestraft werden.

9. Eine zu Jahresbeginn von der Landeskonferenz militärischer Verbände durchgeführte *Petition «Für eine starke Armee»* erhielt bis im Sommer 1973 insgesamt 245 338 Unterschriften. Dieses Ergebnis liegt unter den Erwartungen der Organisatoren.

10. Die Zunahme der Fälle von *Drogenmissbrauch* in der Armee machten eine Dienstvorschrift des Eidgenössischen Militärdepartements (vom 13. August 1973) notwendig, welche für sämtliche Angehörigen der Armee den Besitz und Genuss folgender Mittel ohne ärztliche Verordnung untersagt:

- Opium und dessen Derivate
- Kokablätter und Kokain
- Hanfkraut (Marihuana), Hanfkrautharz (Haschisch)
- Halluzinogene, z. B. LSD, Mescalin usw.
- Amphetamine oder Weckamine, z. B. Pervitin, Dexedrin, Preludin usw.

Ausserdem wurde den Wehrmännern ein orientierendes Merkblatt über «Betäubungs- und Genussmittel» abgegeben.

11. Der Beginn der *Wochenendurlaube* in den Truppenkursen wurde mit Gültigkeit ab 1. Januar 1974 neu festgelegt. Für die Wiederholungs-, Ergänzungs- und Landsturmurse gilt die Regelung, dass die Samstagvormittage voll für die Ausbildung ausgenutzt werden sollen und dass das Abtreten der Truppe so anzusetzen ist, dass die Mehrheit der Wehrmänner ihren Wohnort zwischen 1800 und 2000 Uhr erreichen kann. In Sonderfällen wird der Wochenendurlaub vom Heeres-einheits- oder Brigadekommandanten geregelt.

12. Die *allgemeinen Ausbildungsvorschriften* der Armee wurden im Zusammenhang mit den letzten Änderungen der Truppenordnung und im Blick auf die veränderten Ausbildungsbedürfnisse für die Ausbildung der Offiziere und der Unteroffiziere angepasst. So wurde in den Bundesrats-beschluss vom 9. Dezember 1968 über die Ausbildungsdienste für Offiziere unter anderem die Bestimmung aufgenommen, dass angehende Einheitskommandanten in einem dreitägigen Kurs auf ihre Aufgaben im Zusammenhang mit der Information der Truppe vorbereitet werden. Dieser Spezialkurs wird mit dem schon bestehenden Munitionskurs kombiniert. Da der Kurs in der Regel während des Abverdienens als Einheitskommandant besucht wird, brauchen die Teilnehmer keine zusätzlichen Diensttage zu leisten. Die wichtigste Anpassung des Bundesratsbeschlusses vom 28. Dezember 1962 über die Ausbildung zum Unteroffizier und zum Offizier betrifft die Dauer der Dienstleistung der Technischen Unteroffiziere. Demnach brauchen die technischen Unteroffiziere der Fliegerabwehrkanonenbatterien und der Fliegerradarformationen inskünftig nur noch 48 Tage Beförderungsdienst in einer Rekrutenschule zu leisten.

13. Nachdem in den letzten Jahren an den *Uniformabzeichen unserer Armee* zahlreiche Änderungen und Ergänzungen vorgenommen worden sind, wurde im Jahre 1973 die Schaffung einheitlicher und modern gestalteter Uniform- und Gradabzeichen geprüft. Ein entsprechendes Projekt wurde aber fallen gelassen, nachdem eine von beiden Räten angenommene parlamentarische Motion den Verzicht auf die vorgesehene Neuerung verlangte.

Dagegen wurde mit einer Verordnung vom 10. September 1973 über die *militärische Auszeichnungen* die Verleihung von Auszeichnungen in der Armee grundlegend neu geordnet, wobei die Zahl der Auszeichnungen erheblich erweitert wurde. Für die Ausgestaltung der militärischen Auszeichnungen ist ein einheitliches neues System in Aussicht genommen, das von den bisherigen Ordonnanzen deutlich abweicht.

14. Der im Jahre 1972 eingesetzte Beauftragte für *Fragen des Instruktionskorps* hat inzwischen die arbeitsrechtlichen Grundlagen dieser Kategorie von Militärpersonal zu überprüfen. Die Ergebnisse seiner Abklärungen lieferten die Unterlagen für die anstellungsrechtliche Besserstellung der Instruktoren, wofür eine Verordnung des Bundesrates vom 17. Dezember 1973 betreffend die Instruktorenordnung die erforderliche Rechtsgrundlage geschaffen hat. Nach der neuen Regelung erhalten Instruktoren einen Anspruch darauf, im Rahmen ihres Einsatzes und entsprechend ihrer

Tätigkeit aus- und weitergebildet zu werden. Ihre Laufbahn soll zudem individuell geplant werden. Jedes dritte Jahr ist ein Laufbahngespräch zu führen, das im Sinn einer mittelfristigen Planung rechtzeitig Aufschluss über den Einsatz sowie die beabsichtigte Aus- und Weiterbildung geben soll. Im weiteren wird bei der Zuweisung des Dienstortes den persönlichen und familiären Verhältnissen vermehrt Rechnung getragen. U. a. erhalten Instruktoren mit schulpflichtigen Kindern ein Anrecht auf jährlich mindestens 14 Tage Ferien während der Schulferien. Im ganzen wurde das Dienstverhältnis so geregelt, dass die Stellung dieser Berufsgruppe noch besser ihren besonderen Ansprüchen entspricht.

15. Mit einer Botschaft vom 31. Januar 1973 über *militärische Bauten und Landerwerbe* wurden die eidgenössischen Räte um Kredite von insgesamt 193,8 Millionen Franken für militärische Bauten und Landerwerbe sowie Zusatzkredite zu früher beschlossenen Objektkrediten ersucht. Bei diesen handelt es sich um Kredite für militärische Bauten und Einrichtungen (92,99 Millionen), einen Sammelkredit für Landerwerb (29,16 Millionen) und Zusatzkredite zu früher beschlossenen Objektkrediten (71,718 Millionen). Die einzelnen Bauprojekte wurden vom Bundesrat nach Dringlichkeit und Stand der technischen Vorbereitungen ausgewählt. Ihre Verwirklichung und der Zahlungsbedarf werden sich über mehrere Jahre erstrecken. Die einzelnen Bauvorhaben unterstehen dem Bundesbeschluss vom 20. Dezember 1972 über die Massnahmen zur Stabilisierung des Baumarktes. — Die eidgenössischen Räte haben der Baubotschaft am 3. Oktober 1973 zugestimmt. Im Bereich der *Waffen- und Schiessplätze* konnten weitere Projekte verwirklicht werden. An grösseren neuen Bauten wurden dem Betrieb übergeben:

- der Waffenplatz Isone (Grenadiere)
- der Waffenplatz Wangen an der Aare (Luftschutz)
- Lehrgebäude und Krankenabteilung auf dem Waffenplatz Bière.

Im weitern wurden verschiedene Mehrzweckhallen errichtet, Landerwerbe getätig, Schiessplatzverträge abgeschlossen sowie Massnahmen für eine rationelle Gestaltung des Belegungswesens getroffen. Zu den Einrichtungsarbeiten wurden in einem grösseren Umfang Truppen eingesetzt.

16. Mit einer Botschaft vom 31. Oktober 1973 beantragte der Bundesrat den eidgenössischen Räten den Bau eines *Ausbildungszentrums und Laboratoriums für Fragen des Schutzes gegen die Auswirkungen atomarer und chemischer Kriegsführung (AC-Zentrum)*.

Der angeforderte Objektkredit beläuft sich auf 74,2 Millionen Franken. Mit der Zusammenfassung von AC-Ausbildungsstätte und AC-Fachstelle, die in der Gegend von Spiez errichtet werden soll, kann eine umfassende und sparsame Bearbeitung aller AC-Schutzprobleme erfolgen. Das Zentrum ist ein Gemeinschaftswerk der am AC-Schutz interessierten Instanzen, insbesondere des Bundesamtes für Zivilschutz, des AC-Schutzdienstes der Armee und der Gruppe für Rüstungsdienste.

17. Im Sommer 1970 hat das Eidgenössische Militärdepartement eine Kommission für Fragen des *Frauenhilfsdienstes* eingesetzt, die auf Ende des Jahres 1972 einen ersten Zwischenbericht erstattet hat. Dieser enthält eine Reihe von Vorschlägen für Sofortmassnahmen, die geeignet sind, die Bestandesprobleme des FHD zu bewältigen. Folgende Massnahmen sind in Verwirklichung

- Einsatz einer Arbeitsgruppe Werbung
- Neugestaltung des Rekrutierungstages zum FHD
- Verbesserung der Ausbildung in den FHD-Kursen
- Neuordnung des Vorschlagswesens
- Überprüfung der Uniformfrage
- Verbesserung des Informationswesens
- Personeller Ausbau der Dienststelle FHD.

18. Erneut wurde die Armee im Jahre 1973 zu mannigfachen *zivilen Zwecken* eingesetzt, wie insbesondere zu Hilfeleistungen bei Unglücksfällen, zu Bau-, Instandstellungs- und Räumungsarbeiten bei aussergewöhnlichen Vorkommnissen.

#### IV. Materielle Probleme

19. Das «*Rüstungsprogramm 1973*» (Botschaft vom 7. Februar 1973 über die Beschaffung von Kriegsmaterial) beantragt Materialbeschaffungen im Gesamtbetrag von 347 Millionen Franken. Die Vorlage umfasst Beschaffungsanträge für die Verstärkung der Kampfkraft der mechanisierten Verbände, für die Erneuerung und Ergänzung des Motorfahrzeugsparkes, der Übermittlungsausrüstung, der Fliegerausrüstung sowie für die Fortsetzung von Beschaffungen aus früheren Rüstungsprogrammen. Ihre Beschaffung wird sich über mehrere Jahre erstrecken. Insbesondere wurden für die Infanterie 17,6 Millionen, für die Motorisierung und Mechanisierung 121,3 Millionen, für Geniematerial 12,8 Millionen, für die Übermittlung 98 Millionen, für die allgemeine Ausrüstung und für Material für die Versorgung 23,7 Millionen sowie für die Flugwaffe 73,6 Millionen Franken beantragt. Von den für die Flugwaffe beantragten Aufwendungen sind 55,8 Millionen für die Kampfwertsteigerung der vorhandenen Flugzeugflotte in Aussicht genommen. Es handelt sich vor allem um die einheitliche Ausrüstung der Hunter-Flugzeuge mit einem Bombenzielgerät, um die Verbesserung der Luft-Luft-Lenkwaffen und um die Vergrösserung des Aktionsradius der Hunter. Die weiteren grösseren Kreditgesuche gelten der Beschaffung zusätzlicher schwerer Geländelastwagen (52,5 Millionen), modernen Funkmaterials der Übermittlung (72,96 Millionen) und von Bordfunkgeräten (16,6 Millionen) sowie der stärkeren Bewaffnung der Schützenpanzer 63 (43 Millionen).

Mit dem Bundesbeschluss vom 3. Oktober 1973 haben die eidgenössischen Räte das Rüstungsprogramm 1973 genehmigt.

20. Der Entscheid des Bundesrates vom 9. September 1972 über die *Beschaffung, bzw. vorläufige Nichtbeschaffung von Kampfflugzeugen* (sog. «*Corsair-Entscheid*») machte im Bereich der militärischen Finanzplanung neue Entschlüsse nötig, denn die für die Jahre 1974 und folgende für die Flugzeugbeschaffung vorgesehenen finanziellen Mittel werden vorläufig nicht nach Plan beansprucht. An ihrer Stelle sollen im Investitionsprogramm für die Jahre 1975 – 1979 Materialbeschaffungen für die Erdtruppen «vorgezogen» werden, während die für die künftige Flugzeugbeschaffung benötigten Mittel erst auf einen späteren Zeitpunkt verfügbar sein sollen. Bei den in dieser Umdisposition rascher als vorgesehen beschafften Materialgruppen handelt es sich insbesondere um

- eine Verstärkung der *Panzerabwehr*, deren Dringlichkeit sich im jüngsten Nahostkrieg erneut gezeigt hat,
- eine Verstärkung der *Luftverteidigung* (Flugzeuge und Fliegerabwehr), die ebenfalls neusten Kriegserfahrungen entspricht,
- eine Verstärkung der *Artillerie*,
- einen verbesserten *individuellen Schutz des Wehrmannes*.

Für eine künftige *Panzerbeschaffung* wurde die Frage geprüft, ob die Fabrikation des Panzers 68 weitergeführt und ein in den 80er Jahren zu beschaffendes Nachfolgemodell in der Schweiz entwickelt werden soll. Ein Fachausschuss, in dem auch die an der Panzerproduktion beteiligten Privatfirmen vertreten sind, prüft diese Fragen.

Mit den schwedischen Beschaffungsstellen wurde eine Beteiligung der Schweiz an der Entwicklung einer *leichten Kurzstrecken-Fliegerabwehrlenkwaffe* vereinbart. Bei dieser Einmannrakete, welche die Typenbezeichnung RBS-70 trägt, handelt es sich um ein einfaches und handliches System, das unsere Abwehr von Tieffliegern wesentlich verstärkt.

21. Zur weitern Überbrückung der vom bundesrätlichen Flugzeugentscheid geschaffenen *Lücke im Flugzeugbestand der Armee*, hat der Bundesrat mit Botschaft vom 31. Januar 1973 den eidgenössischen Räten die Beschaffung von weitern 30 werkrevidierten *Hunter-Flugzeugen* beantragt. Bei diesem Kauf, für den 136 Millionen Franken eingestellt werden müssen, handelt es sich um die zweite Nachbestellung von Hunter-Flugzeugen zum teilweisen Ersatz von Venom-Maschinen, die nach 1975 stillgelegt werden müssen. Mit dieser Übergangslösung soll ein allzu rasches Absinken unseres Bestandes an Kampfflugzeugen verhindert werden.

Die eidgenössischen Räte haben dieser Beschaffung bereits mit Bundesbeschluss vom 12. März 1973 zugestimmt; die Bestellung konnte noch im Verlauf des Jahres erteilt werden.

Der Kampfwert der Hunter-Flugzeuge soll mit einem verbesserten *Bombenzielgerät* erhöht werden, das bei der schwedischen Firma Saab-Scania in Auftrag gegeben wurde.

22. Die im eidgenössischen Flugzeugwerk Emmen in Teillizenz fabrizierten *Helikopter des französischen Typs «Alouette III»* wurden termingemäss der Truppe abgeliefert.

23. Die Evaluationsarbeiten für ein *neues Kampfflugzeug* wurden im Jahre 1973 intensiv weitergefördert. Der Wegfall der ursprünglich für den Erdeinsatz geplanten *Corsair-Serie* macht insofern eine Anpassung unserer Konzeption der Luftkriegsführung nötig, als nun die verstärkte Hunter-Flotte für die Aufgaben des Erdeinsatzes herangezogen werden muss, was dazu führt, dass die in den frühen 80er Jahren erwartete neue Flugzeuggeneration vor allem die dannzumalige Lücke im *Raumschutz* auszufüllen hat. Darum muss das neue Kampfflugzeug in erster Linie geeignet sein, Raumschutzaufgaben zu bewältigen.

24. Die Beiträge, die vom Bund den *Haltern armeetauglicher Motorfahrzeuge* ausgerichtet werden, um die Sicherstellung dieser von der Armee benötigten Fahrzeuge für den Requisitionsfall zu gewährleisten, wurden vom Bundesrat mit Beschluss vom 24. Oktober 1973 neu festgesetzt. Die Anpassungen waren notwendig, weil mit den alten Ansätzen der bis Ende 1975 zur Verfügung stehende Kredit nicht ausreichen würde. Da angesichts der Finanzlage an eine Erhöhung des Kredites nicht zu denken war, mussten auf den 1. November 1973 folgende Kürzungen vorgenommen werden:

- um 60 % bei den Geländepersonenwagen Kategorie A 11;
- um 50 % bei schweren und überschweren Geländelastwagen Kategorie A 2 und A 4;
- um  $33 \frac{1}{3} \%$  bei den schweren Geländelastwagen Kategorie A 3.

## V. Militär-Administration

25. a) Ein Bundesratsbeschluss vom 7. November 1973 über die *Verwaltung der schweizerischen Armee* brachte auf den 1. Januar 1974 verschiedene administrative Änderungen. Insbesondere wurde der Verpflegungskredit neu umschrieben. Bis anhin wurden die Kosten für das Brennmaterial der Speisenzubereitung sowie für das Putzmaterial der Küche dem Verpflegungskredit belastet. Die grossen regionalen Preisunterschiede für diese Materialien bewirkten aber, dass den Rechnungsführern für die eigentliche Verpflegung pro Tag sehr unterschiedliche Kredite verblieben. Um diesen unbefriedigenden Umstand zu beseitigen, werden die Kosten für Brennstoffe und Putzmittel fortan der Dienstkasse belastet. Damit ist der Verpflegungskredit einzig noch für die Beschaffung der Lebensmittel bestimmt.

b) Der Teuerung angepasst wurde auch der Bundesratsbeschluss betreffend *militärische Entschädigungen* (Beschluss vom 7. November 1973). Die auf den 1. Januar 1974 in Kraft tretenden Anpassungen betreffen die Ansätze der Pensionszulage Fr. 10.50 (bisher Fr. 9.50), der Dienstreise-

zulage Fr. 13.— (Fr. 12.—), der Mindestentschädigung für die Benützung von Hotelküchen Fr. 12.— (Fr. 8.—) und der Logisentschädigungen für Offiziere, höhere Unteroffiziere, Offiziers- und Stabssekretäraspiranten sowie Hilfsdienstpflichtige der Funktionsstufen 1a bis 4 Fr. 12.— (Fr. 11.—) sowie für Wachtmeister, Korporale, Gefreite, Soldaten und Hilfsdienstpflichtige der Funktionsstufen 5 bis 7 Fr. 10.— (Fr. 8.—).

c) Mit einer Verordnung vom 21. Dezember 1973 erhöhte das Eidgenössische Militärdepartement die vom Bund den Kantonen für den *Vollzug militärgerichtlich ausgefallter Freiheitsstrafen* zu bezahlende Entschädigung pro Mann und Tag auf Fr. 6.—.

d) Die Höchstpreise für Getränke und Speisen in *Militärkantinen* wurden vom OKK auf Jahresbeginn neu festgelegt. Diese Höchstpreise berücksichtigen einerseits höhere Gestehungs- und Lohnkosten, anderseits aber auch die zunehmende Selbstbedienung durch die Truppe am Buffet und an Automaten. Die Kantinenpächter wurden aus Kontrollgründen aufgefordert, die Preislisten in den Kantinen und bei den Automaten anzuschlagen.

26. Eine Botschaft des Bundesrates vom 23. Mai 1973 beantragte den eidgenössischen Räten eine weitere Revision der *Erwerbsersatzordnung*. Diese schlug als Sofortmassnahme eine Erhöhung der frankenmässig festgelegten Entschädigungen um 50 % vor, während eine Reihe von weiteren Neuerungen, die unter dem Sammeltitel der «vierten Revision» zusammengefasst werden sollen, erst im Jahre 1974 vorgelegt werden.

Die eidgenössischen Räte haben der Zwischenrevision, die nach Ablauf der Referendumsfrist auf den 1. Januar 1974 in Kraft tritt, mit Bundesgesetz vom 27. September 1973 zugestimmt.

27. a) Die *Renten der Militärversicherung* sind vom Bundesrat zum Ausgleich der Teuerung auf den 1. Januar 1974 um 9,5 % erhöht worden. Gleichzeitig wurde auch der bei der Rentenfestsetzung anrechenbare Höchstverdienst um 9,5 % erhöht. (Nach den bestehenden Vorschriften ist die Anpassung der Renten der Militärversicherung an die Teuerung vom Bundesrat jeweils auf Beginn des folgenden Jahres vorzunehmen, wenn der Landesindex gegenüber der letzten Anpassung — im konkreten Fall seit dem 1. Januar 1973 — spürbar gestiegen ist.)

b) Für eine Revision des Militärversicherungsgesetzes hat der Bundesrat eine Expertenkommission eingesetzt.

28. Im Bereich des *Militärpflichtersatzes* ist im Jahre 1973 vorerst *für die Auslandschweizer* eine Erleichterung geschaffen worden. Auf Grund einer Botschaft des Bundesrates vom 25. April 1973 wurde ein besonderes Bundesgesetz vom 14. Dezember 1973 über den Militärpflichtersatz der Auslandschweizer erlassen. Dieses begrenzt die Ersatzpflicht der Auslandschweizer einheitlich auf 3 Jahre Auslandaufenthalt. Die länger als 3 Jahre im Ausland niedergelassenen Schweizer Bürger sind somit von der Ersatzpflicht befreit.

## VI. Mutationen

### 29. Mutationen in der Armeespitze

Auf den 1. März 1973 wurde *Dipl. Ing. ETH Charles Grossenbacher* zum Rüstungschef ernannt. Er ersetzte *Dipl. Ing. Heiner Schultess*, der Ende September 1972 aus dem Bundesdienst ausgeschieden war.

Unter Beförderung zum Oberstkorpskommandant wurde auf den 1. Juli 1973 *Kurt Bolliger* zum neuen Kommandanten der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen ernannt. Sein Vorgänger im Amt, Oberstkorpskommandant *Eugen Studer*, trat auf diesen Zeitpunkt in den Ruhestand.

### 30. Mutationen im Bestand der Armee

#### a) Ausgehoben wurden im Jahre 1973

- die normalen Angehörigen des Jahrganges 1954,
- Wehrpflichtige älterer Jahrgänge, die bisher noch nicht ausgehoben wurden,
- die Angehörigen der Jahrgänge 1955 und 1956, die sich freiwillig vorzeitig zur Aushebung gestellt haben.

#### b) Auf den 1. Januar 1974 sind *in eine andere Heeresklasse übergetreten*:

- in die Landwehr: die im Jahre 1941 geborenen Soldaten, Gefreiten und Unteroffiziere;
- in den Landsturm die im Jahre 1931 geborenen Soldaten, Gefreiten und Unteroffiziere.

Der Übertritt der Hauptleute in die Landwehr bzw. in den Landsturm richtete sich nach dem Bedarf.

#### c) Auf den 31. Dezember 1973 wurden *aus der Wehrpflicht entlassen*:

- die im Jahre 1923 geborenen Unteroffiziere, Gefreiten und Soldaten sowie Hilfsdienstpflichtigen,
- die im Jahre 1918 geborenen Offiziere.

Vorbehalten waren Sonderregelungen für die Stabsoffiziere sowie für die aus besondern Gründen über das Wehrpflichtalter hinaus militärisch eingeteilten Wehrmänner.

*Kurz*

## Wie sehen die Privilegien der Kader unserer Armee aus?

Das Schlagwort von der «Offizierskaste», die in der Armee eine Vorzugsstellung einnehme, wird teilweise hinter vorgehaltener Hand herumgeboten, teilweise aber auch offen im politischen Kampf verwendet. Insbesondere die armeefeindliche Agitation bedient sich dieses Mittels, um durch die Ansprache des Neidgefühls einen Keil zwischen Mannschaft und Kader der Armee zu treiben. Abgesehen von der Kleinkariertheit einer solchen Politik gilt es doch einmal der Frage nachzugehen, ob die Offiziersfunktion in unserer Armee wirklich ein Privileg bringt.

Äusserlich besteht in der Dienstzeit jedenfalls kein Unterschied, man erkennt den Offizier nur an seinen Kommandos. Dafür trägt er aber die Verantwortung für die ihm anvertraute Truppe. Ausserdem hat der Offizier, bis er nur den Leutnantsgrad abverdient hat, mehr Militärdienst zu leisten als der Soldat während der gesamten Dauer seiner Wehrpflicht (Aktivdienst ausgenommen).

Im Gegensatz zu den Soldaten werden die militärischen Kader auch ausserhalb der regulären Dienstzeit durch militärische Aufgaben beansprucht. Namentlich die Einheitskommandanten sind durch administrative Arbeiten, WK-Vorbereitungen und Rekognoszierungen ausserordentlich belastet.

In der «Thurgauer Zeitung» (15. 10. 73) ist eine Untersuchung über die Belastung der Kader während ihrer zivilen Tätigkeit veröffentlicht worden, die zum Teil erstaunliche Zahlen zum Vorschein brachte. Ein Kompagniekommandant musste vor- und ausserdienstlich durchschnittlich 125 «zivile» Bürostunden aufbringen und befand sich zudem 4 – 5 Tage auf Rekognoszierung. Misst man diese Leistung mit dem Maßstab eines Arbeitnehmers, der 5 Tage in der Woche 8 Stunden im Büro sitzt, so stellt man fest, dass ein Kompagniekommandant 4 Wochen im Jahr ausserdienstlich für die Armee arbeitet.

Wenn also das Schlagwort von der «Offizierskaste» auftaucht, so soll man ruhig einmal auf diesen Aspekt hinweisen. Diese ausserdienstlichen Vorarbeiten werden in erster Linie deshalb verrichtet, um dem in den WK einrückenden Wehrmann einen vernünftigen und geregelten Dienstbetrieb sowie ein durchdachtes Ausbildungsprogramm präsentieren zu können. Die Verwendung des Begriffs «Offizierskaste» und der Hinweis auf deren «Privilegien» sind aufgrund der Tatsachen nichts anderes als eine primitive Entstellung der Wahrheit.

*ws*